

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

41. Jahrgang

ausgegeben am 8. Januar 2015

Nummer **01**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

1	Amtliche Bekanntmachung der im Monat Dezember 2014 bei der Gemeinde als gefunden gemeldeten Gegenstände.	1
2	Amtliche Bekanntmachung Information über die Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141 "Zwischen Antonistraße und Lerchenhain" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB Hinweis gemäß § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB	2 - 3
3	Amtliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 136 "Astrid-Lindgren-Schule" nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch	4 - 6
4	Amtliche Bekanntmachung Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an Dden sonstigen Gewässern durch.	7
5	Amtliche Bekanntmachung Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.	8

Gemeinde Nottuln Der Bürgermeister - Bürgerservice (Meldewesen) - Nottuln, 05.01.2015

Im Monat **Dezember 2014** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

- 4 Damenräder
- 2 Herrenräder
- 2 Jugendräder
- 3 Schlüssel
- 2 Armbanduhren
- 1 Taschenmesser
- 1 Laufrad
- 1 Fernbedienung
- 4 Katzen
- 1 Huhn
- 1 Geldbörse

Bargeld

Im Auftrag

(Kockmann)

Amtliche Bekanntmachung

Information über die Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141 "Zwischen Antonistraße und Lerchenhain" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Hinweis gemäß § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Es wird gemäß § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit im Zeitraum **vom 19.01.2015 bis einschließlich 02.02.2015** über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141 "Zwischen Lerchenhain und Antonistraße" informieren kann. Die Öffentlichkeit kann sich bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln FB 3 Bau und Ordnung, Obergeschoss, Zimmer 815/816

in der Zeit

Mo.-Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

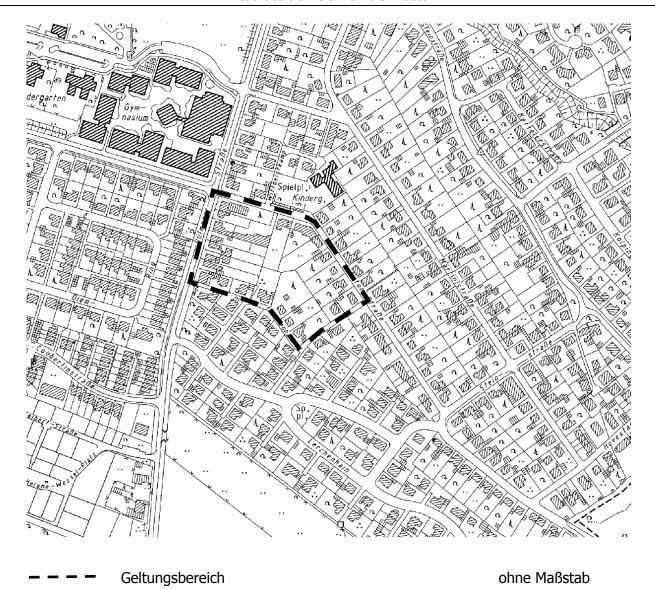
unterrichten. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141 "Zwischen Lerchenhain und Antonistraße" befindet sich im Süden des Ortsteils Nottuln und wird begrenzt durch die Dülmener Straße im Westen, die Antonistraße im Norden und die Straße Lerchenhain im Süden. Die genaue Abgrenzung ist unten stehender Übersicht zu entnehmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141 "Zwischen Antonistraße und Lerchenhain" dient der Ermöglichung einer geordneten Nachverdichtung.

Es wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Im weiteren Verfahrensverlauf findet außerdem eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB statt. Diese wird gesondert bekannt gemacht.



Nottuln, den 06.01.2015

Peter Amadeus Schneider

Bürgermeister

The Amadus Plini

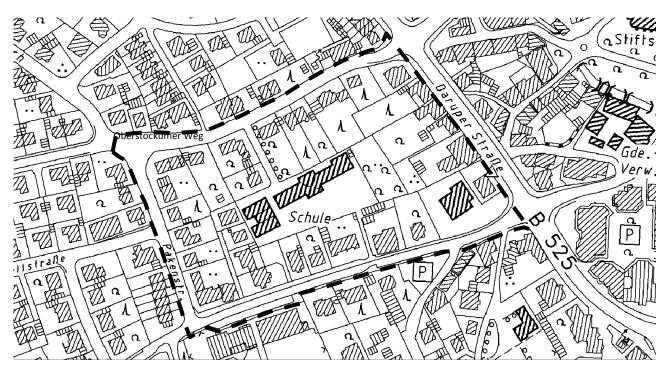
Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 136 "Astrid-Lindgren-Schule" nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 136 "Astrid-Lindgren-Schule" vom **26.01.2015 bis zum 25.02.2015** hingewiesen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 136 "Astrid-Lindgren-Schule" wird ein Teilbereich im Osten des Bebauungsplans Nr. 02 "Zwischen Niederstockumer- und Oberstockumer Weg und Auf dem Esch" überplant, der an dieser Stelle in der Vergangenheit bereits durch die Bebauungspläne Nr. 06 und Nr. 26 geändert wurde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 136 "Astrid-Lindgren-Schule" befindet sich im Zentrum des Ortsteils Nottuln. Er wird begrenzt durch den Oberstockumer Weg im Norden, die Daruper Straße im Osten, den Niederstockumer Weg im Süden und die Pakenstraße im Westen. Die genaue Abgrenzung ist untenstehender Übersicht zu entnehmen.



ohne Maßstab

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 "Astrid-Lindgren-Schule"

Der Bebauungsplan Nr. 136 "Astrid-Lindgren-Schule" verfolgt folgende Zielstellung:

- Anpassung der Festsetzungen an die geänderte städtebauliche Zielstellung der Gemeinde
- Nachnutzung des Grundstücks des ehemaligen Jungendzentrums "KOT-Heim"
- Förderung von Nachverdichtung
- Steuerung von Vergnügungsstätten

Der Bebauungsplanentwurf liegt einschließlich der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats,

vom **26.01.2015 bis einschließlich 25.02.2015**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bauen und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo.-Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Art der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
Fachgutachten Artenschutzrechtliche Prüfung	Vorkommen planungsrelevanter Arten: Nester von Mehlschwalben im Plangebiet vorhanden. Weitere gefährdete Arten (Rote Liste NRW): Haussperlinge Kaum Potentiale für weitere planungsrelevante Arten. Am wahrscheinlichsten Lebensraum für Zwerg- und Breitflügelfledermaus, evtl. Großer Abendsegler. Es liegen keine konkreten Nachweise für diese Arten vor.
Fachgutachten Immissionsschutz (Verkehrslärmberechnung)	Orientierungswerte der DIN 18005 in den Obergeschossen teilweise überschritten. Grenzwerte der 16. BImSchV an Daruper Straße überschritten. Schallschutzmaßnahmen notwendig.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 07.01.2014

i. V.

Fallberg

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2015 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zu der oberen Böschungskante betragen.

Dülmen, 6. Januar 2015

Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach

gez. Klaus Große Wiesmann - Verbandsvorsteher-

Wasser- und Bodenverband Obere Stever

BEKANNTMACHUNG

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäss § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG-) Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassungwerden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2015 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäss § 20 Abs. 3. der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift. Gemäss § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Jan. 2015

Wasser- und Bodenverband Obere Stever 48301 Nottuln Josef Schulze Frenking Backmann Verbandsvorsteher